



Herrn Präsident des Nationalrats
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Dr. Margit Kraker
Präsidentin des Rechnungshofes

Wien, 23. März 2023
GZ 2023-0.188.504

Parlamentarische Anfrage 14300/J-NR/2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat, Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen, haben am 24. Februar 2023 unter der Nr. 14300/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet, die ich mir erlaube, wie folgt zu beantworten:

(1) Zum Interpellationsrecht an den Rechnungshof:

Der Rechnungshof ist gemäß dem Siebenten Hauptstück des B-VG als Bundesorgan eingerichtet, dessen Unabhängigkeit in Art. 122 B-VG in Verbindung mit Art. 125 B-VG normiert wird. Der Rechnungshof ist von der Vollziehung unabhängig. Auch der Nationalrat hat auf ihn nur den verfassungsgesetzlich vorgesehenen Einfluss.

Das parlamentarische Interpellationsrecht ist gemäß § 91a GOG-NR (schriftliche Anfragen an den Präsidenten des Rechnungshofes) im Gegensatz zum § 91 GOG-NR (schriftliche Anfragen an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder) deutlich eingeschränkt.

§ 91a GOG-NR wurde mit BGBl. Nr. 720/1988 (XVII. GP) neu eingefügt und trat mit 1. Jänner 1989 in Kraft. Im Bericht des Geschäftsordnungsausschusses AB 850 BlgNR wird ausgeführt:

„Das Recht der Abgeordneten, schriftliche Anfragen einzubringen, wird erweitert: Nunmehr ist es auch möglich, schriftliche Anfragen an den Präsidenten des Rechnungshofes zu richten. Das Fragerecht ist in der Weise beschränkt, daß nur solche Gegenstände des Wirkungsbereiches des Präsidenten des Rechnungshofes gefragt werden können, die

- 1. die Haushaltsführung des Rechnungshofes im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes,*
 - 2. die Diensthoheit des Präsidenten des Rechnungshofes als oberstes Organ im Sinne des Art. 21 Abs. 3 B-VG (z.B. in Bezug auf die Ernennung von Beamten) und*
 - 3. die Organisation des Rechnungshofes gemäß § 26 Abs. 2 Rechnungshofgesetz (z.B. die Geschäftseinteilung)*
- betreffen.*

Hinsichtlich der notwendigen Unterstützung der Einbringung sowie der weiteren Behandlung gelten die Bestimmungen des § 91 über die schriftlichen Anfragen an die Bundesregierung beziehungsweise deren Mitglieder sinngemäß.

Ausdrücklich ist noch festzuhalten, daß die Bestimmungen über die dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage, die Besprechung einer Anfragebeantwortung sowie die kurze Debatte über eine Anfragebeantwortung auf die schriftlichen Anfragen gegenüber dem Rechnungshofpräsidenten beziehungsweise deren Beantwortung nicht anzuwenden sind, da die einschlägigen Bestimmungen den in Frage kommenden Personenkreis taxativ aufzählen.“

Dem Nationalrat ist keine Kompetenz eingeräumt, dem Rechnungshof Vorgaben zu machen oder Weisungen zu erteilen. Der Nationalrat bzw. Mitglieder des Nationalrates können Prüfaufträge an den Rechnungshof ausschließlich im Rahmen von § 99 GOG-NR erteilen, soweit dies die Bundesgebarung betrifft. Das Recht, Prüfaufträge zu erteilen, umfasst jedoch in keiner Weise eine Einflussnahme auf das Ergebnis dieser Gebarungsüberprüfung.

Der Rechnungshof ist in seiner Prüftätigkeit in allen Bereichen der Bundesgebarung, der Landesgebarung und der Gemeindegebarung sowie der Kontrolle der Einhaltung des Parteiengesetzes unabhängig und weitungsfrei.

Die Information des Rechnungshofes an den Nationalrat über durchgeführte Gebarungsüberprüfungen sowie die Wahrnehmung der Aufgaben des Rechnungshofes aufgrund des Parteiengesetzes sind in den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, des Rechnungshofgesetzes und des Parteiengesetzes abschließend geregelt.

(2) Zu den einleitenden Punkten 1. bis 3. der Anfrage:

Die Frage 5 der Voranfrage (13211/J) betrifft einerseits die Tätigkeit des Rechnungshofes in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Parteiengesetz und zielt weiters auf Umstände außerhalb der Sphäre des Rechnungshofes ab. Der Rechnungshof hat nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes unzulässige Spenden entgegenzunehmen, zu verwahren, in seinem Tätigkeitsbericht anzuführen und an mildtätige oder wissenschaftliche Einrichtungen weiterzuleiten. Somit sind diese Spenden keine Einnahmen des Rechnungshofes und fließen nicht in den Haushalt des Rechnungshofes, sondern werden auf einem gesonderten Konto verwahrt. Schon aus diesem Grund sind mögliche unzulässig erhaltene Spenden an politische Parteien nicht von der Haushaltsführung des Rechnungshofes umfasst und unterliegen aus diesem Grund auch nicht dem Anfragerecht gemäß § 91a GOG-NR.

GZ 2023-0.188.504



Seite 3 / 4

Zur Frage 7 der Voranfrage (13211/J) ist darauf hinzuweisen, dass die Präsidentin des Rechnungshofes im Rahmen der Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes auch bei Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Parteiengesetz nicht als Dienstbehörde tätig wird, sondern diese (Prüf)Tätigkeit der Staatsfunktion „Legislative“ zuzuordnen ist.

Frage 3 der Voranfrage (13211/J) würde eine Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Prüfung von Gesetzgebungsakten des Nationalrates voraussetzen. *Hengstschläger* führt in seinem Kommentar „Rechnungshofkontrolle“ in Rz 8 zu Art. 126b Abs. 1 B-VG aus, dass gemäß der im B-VG getroffenen Systementscheidung der Rechnungshof als Organ der Legislative nur zur Überprüfung der Gebarung der Gebietskörperschaften, aber nicht auch zur Kontrolle der Legislative selbst berufen ist. Prüfungsgegenstand des Rechnungshofes ist daher die Gebarung des Bundes, nicht aber die Gesetzgebung durch den Nationalrat.

(3) Zu den vorliegenden Fragen:

Vor dem Hintergrund, dass die in der Voranfrage (13211/J) an mich gerichteten Fragen somit keine nach § 91a GOG-NR zulässigen Fragen enthielten, erübrigt sich auch ein inhaltliches Eingehen auf die in der gegebenständlichen Anfrage gestellten – und insofern inhaltsgleichen – Fragen 1 bis 15, die insoweit ebenfalls die Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, des Rechnungshofgesetzes und des Parteiengesetzes betreffen. Wie öffentlich bekannt ist, führt der Rechnungshof derzeit eine Prüfung zu Social-Media-Accounts von Mitgliedern der Bundesregierung und ausgewählten Landesregierungen durch. Siehe dazu auch meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 13761/J.

Zu den Fragen 16 und 17 ist auszuführen, dass der Rechnungshof als Organ der obersten Finanzkontrolle in Österreich der Transparenz verpflichtet ist. Dementsprechend veröffentlicht er seine Prüfberichte vollumfänglich auf seiner Website und berichtet im jährlichen Tätigkeitsbericht zusätzlich über die Wahrnehmung seiner Sonderaufgaben. Auch Rechenschaftsberichte der politischen Parteien werden gemäß Parteiengesetz auf seiner Website veröffentlicht. Im Falle einer Meldung an den UPTS macht dies der Rechnungshof in einer Pressemitteilung transparent. Seine Vorgangsweise hinsichtlich des Vorliegens eines begründeten Verdachts gemäß § 10 Abs. 5 PartG hat der Rechnungshof in Bezug auf den zeitlichen Anwendungsbereich der Norm bereits am 13. Februar 2023 zeitnah öffentlich kommuniziert und wird er auch im Tätigkeitsbericht auf Grund seiner Erfahrungen im Jahr 2023 entsprechend darlegen.

Gemäß Grundsatz 8 der Grundsätze der Transparenz und Rechenschaftspflicht – INTOSAI-P 20 informieren Oberste Rechnungskontrollbehörden (ORKB) – und so auch der Rechnungshof – über die Medien, Internetseiten und mit anderen Mitteln zeitnah und umfassend über ihre Prüfungstätigkeit und Prüfungsergebnisse. Dies ist Ausdruck der in Grundsatz 6 der Deklaration von Mexiko und §§ 16 und 17 der Deklaration von Lima verankerten Prinzipien der Unabhängigkeit der ORKB. Als Präsidentin des Rechnungshofes ersuche ich, diesen internationalen Standards zu folgen.

(3) Abschließende Feststellungen:

Dem Rechnungshof ist die gute Zusammenarbeit mit dem Nationalrat sehr wichtig und ein großes Anliegen. Der Rechnungshof unterstützt mit seinen Berichten die Kontrollarbeit des Nationalrates. Aus § 91a GOG-NR ergibt sich jedoch eine Grenze für die Beantwortung von Anfragen, die an mich als

GZ 2023-0.188.504

R
H

Seite 4 / 4

Präsidentin des Rechnungshofes gerichtet werden: Diese Grenze betrifft Anfragen, die sich darauf beziehen, wie der Rechnungshof seine Prüf- und Kontrolltätigkeit inhaltlich ausübt.

Ich gehe nicht davon aus, dass diese und weitere in letzter Zeit gestellte Anfragen beabsichtigen, den Rechnungshof als unabhängige Kontrollinstanz dieser Republik in der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beeindrucken. Solche Versuche würden vom Rechnungshof auch stets strikt zurückgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Margit Kraker

